

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie über Neuigkeiten informieren, die sich nach Erstellung der Hauptausgabe unserer Mandanten-Information zum Jahresende 2017 ergeben haben.

1. Sanierungserlass und Altfälle

Die Verwaltungsanweisung zum sog. Sanierungserlass ist – anders als von der Finanzverwaltung vorgesehen – nicht auf sog. Altfälle anwendbar. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun klargestellt.

Hintergrund: Zu einem Sanierungsgewinn kann es bei einem sanierungsbedürftigen Unternehmen kommen, wenn ein Gläubiger auf seine Forderung gegenüber dem sanierungsbedürftigen Unternehmen verzichtet und dieses seine Verbindlichkeit gewinnerhöhend ausbuchen muss. Um die sich hieraus ergebende Steuerbelastung abzumildern, hatte die Finanzverwaltung im Jahr 2003 den sog. Sanierungserlass veröffentlicht, der u. a. einen Erlass der Steuern ermöglichte. Der Große Senat des BFH hat den Sanierungserlass im Jahr 2017 jedoch als rechtswidrig eingestuft, weil Sanierungsgewinne nur durch den Gesetzgeber begünstigt werden dürfen, nicht aber durch die Finanzverwaltung. Diese Entscheidung wurde am 8.2.2017 veröffentlicht. In der Folge wurde die Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen gesetzlich geregelt.

Die Finanzverwaltung wollte ihren Sanierungserlass allerdings weiterhin anwenden, sofern der Forderungsverzicht bis einschließlich zum 8.2.2017 vollzogen worden ist (s. zum Thema Abschnitt I. Beitrag 5 der Hauptausgabe der Mandanten-Information zum Jahresende).

Dem hat der BFH nun widersprochen: Die Anordnung der Finanzverwaltung verstößt ebenso gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung wie der Sanierungserlass selbst. Eine solche Regelung hätte nach Auffassung des BFH nur der Gesetzgeber treffen können.

Hinweis: Für Altfälle, bei denen nicht auf der Grundlage einer verbindlichen Auskunft oder Zusage gehandelt wurde, wird die Anwendung des Sanierungserlasses von der Rechtsprechung nicht akzeptiert. Ein Steuererlass kommt hier nur aus sonstigen, außerhalb des Sanierungserlasses liegenden Gründen in Betracht.

Quellen: BFH, Urteile v. 23.8.2017 - I R 52/14 sowie X R 38/15; veröffentlicht am 25.10.2017; BMF, Schreiben v. 27.4.2017, BStBl I 2017, 741.

2. Neues zum Dienstwagen

Die Finanzverwaltung hat inzwischen mitgeteilt, dass sie die neue BFH-Rechtsprechung zur steuerlichen Behandlung von Zuzahlungen des Arbeitnehmers zum Dienstwagen (s. hierzu Abschnitt III. Beitrag 4 der Hauptausgabe der Mandanten-Information zum Jahresende) allgemein anwendet. Voraussetzung ist, dass die Kostenübernahme arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage vereinbart worden ist.

Danach gilt u. a. Folgendes:

Bei den Zuzahlungen, die den geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers mindern, kann es sich um ein pauschales Monatsentgelt, um eine vom Arbeitnehmer übernommene Leasingrate, um eine Kilometerpauschale oder um die Übernahme individueller Kfz-Kosten wie z. B. Benzin, Kfz-Steuer, Reparaturen und Versicherungsbeiträge handeln.

Nicht als Zuzahlungen gelten Kosten, die keine eigentlichen Kfz-Kosten sind, z. B. Mautgebühren, Fährrkosten, Parkgebühren, Beiträge für Unfall- und Insassenversicherungen oder Bußgelder. Auch ein Barlohnverzicht des Arbeitnehmers im Rahmen einer Gehaltsumwandlung ist keine Zuzahlung.

Auch Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten des Dienstwagens mindern den geldwerten Vorteil bis auf 0 €, und zwar nicht nur im Zahlungsjahr, sondern auch in den Folgejahren, soweit sie im Zahlungsjahr nicht vollständig angerechnet werden können.

Hinweise: Die dargestellten Grundsätze gelten auch für offene Fälle. Sie sind bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren zu beachten, sodass der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber die selbst getragenen Kfz-Kosten wie z. B. für das Benzin und die Gesamtfahrleistung mitteilen muss. Der Arbeitgeber hat jedoch keine Ermittlungspflichten. Soweit der Lohnsteuerabzug nicht zutreffend erfolgt, kann der Arbeitnehmer in seiner Einkommensteuererklärung die Zuzahlungen geltend machen. Hierzu muss er die Höhe des geminderten geldwerten Vorteils nachweisen.

Quelle: BMF, Schreiben v. 21.9.2017 - IV C 5 - S 2334/11/10004-02.

3. Überlassung geleaster Diensträder

Bundeseinheitlich geregelt wurde nun auch die Überlassung von geleasteten Elektro- und „normalen“ Fahrrädern an Arbeitnehmer (s. hierzu ebenfalls Abschnitt III. Beitrag 4 der Hauptausgabe der Mandanten-Information zum Jahresende). Das einschlägige Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) enthält insbesondere eine Bewertungsvereinfachung für die Wertermittlung von Elektrofahrzeugen.

Hintergrund: In dem Schreiben geht es insbesondere um (Elektro-)Fahrräder, die der Arbeitgeber von einem Leasinggeber leaset und aufgrund eines Überlassungsvertrags seinen Arbeitnehmern zur Nutzung für drei Jahre überlässt, wobei die Fahrräder auch privat genutzt werden dürfen. In der Regel wird das Gehalt des Arbeitnehmers im Wege der Gehaltsumwandlung in Höhe eines der Leasingrate des Arbeitgebers vergleichbaren Betrags herabgesetzt. Nach Ablauf einer dreijährigen Vertragslaufzeit erhält der Arbeitnehmer häufig die Möglichkeit, das Fahrrad zu günstigen Konditionen zu erwerben.

Die wesentlichen Aussagen des BMF:

Zunächst ist zu prüfen, ob der Arbeitgeber das Fahrrad überhaupt seinem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer Gehaltsumwandlung oder mit einer arbeitsvertraglichen Zusatzvergütung überlässt oder ob nicht der Arbeitnehmer selbst das Fahrrad leaset. Ist der Arbeitnehmer

DIE MANDANTEN | INFORMATION

SONDERAUSGABE ZUM JAHRESENDE 2017

selbst Leasingnehmer, handelt es sich nicht um eine Überlassung durch den Arbeitgeber; es entsteht kein geldwerter Vorteil für den Arbeitnehmer.

Liegt ein geldwerter Vorteil vor, ist die **private Nutzungsmöglichkeit** des Fahrrads mit 1 % der unverbindlichen Bruttopreisempfehlung des Herstellers pro Monat zum Zeitpunkt des Beginns der Nutzung zu bewerten. Diese Preisempfehlung ist auf volle Hundert Euro abzurunden. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungsauffassung. Insoweit enthält das BMF-Schreiben nichts Neues.

Der **Preisnachlass**, den der Arbeitnehmer bei einem Kauf des Fahrrads nach Ablauf der dreijährigen Vertragslaufzeit erhält, ist als geldwerter Vorteil zu versteuern. Es wird nicht beanstandet, wenn der Wert des Fahrrads nach drei Jahren Nutzungsdauer mit 40 % der unverbindlichen Bruttopreisempfehlung des Herstellers, die im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads galt, angesetzt wird. Liegt der vom Arbeitnehmer gezahlte Kaufpreis darunter, entsteht insoweit ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil.

Der geldwerte Vorteil auf Grund des Preisnachlasses kann grundsätzlich vom Arbeitgeber pauschal mit 30 % als Sachbezug versteuert werden. Dies setzt allerdings voraus, dass der Preisnachlass zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt worden ist.

Hinweis: Das neue BMF-Schreiben gilt ebenfalls für alle noch offenen Fälle.

Quellen: BMF, Schreiben v. 17.11.2017 - IV C 5 - S 2334/12/10002-04.

Sachbezugswerte 2018

Der Bundesrat hat am 24.11.2017 die Sachbezugswerte 2017 verabschiedet. Für das Jahr 2018 gelten folgende Werte:

Amtliche Sachbezugswerte	2018	2017
Freie Verpflegung (Monat)	246 €	241 €
Freie Unterkunft (Monat)	226 €	223 €
Gesamt	472 €	464 €
Frühstück (Monat/Tag)	52 €/1,73 €	51 €/1,70 €
Mittag-/Abendessen (Monat/Tag)	97 €/3,23 €	95 €/3,17 €

Quelle: Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung und anderer Verordnungen, BR-Drucks. 673/17 (B) v. 24.11.2017.

4. Sozialversicherungsbeiträge 2018

Die **Rechengrößen in der Sozialversicherung** für 2018 lauten wie folgt:

Beitragsbemessungsgrenze West	
Renten- und Arbeitslosenversicherung (Monat/Jahr)	6.500 €/78.000 € (2017: 6.350 €/76.200 €)
knappschaftliche Rentenversicherung (Monat/Jahr)	8.000 €/96.000 € (2017: 7.850 €/94.200 €)
Kranken- und Pflegeversicherung (Monat/Jahr)	4.425 €/53.100 € (2017: 4.350 €/52.200 €)
Beitragsbemessungsgrenze Ost	
Renten- und Arbeitslosenversicherung (Monat/Jahr)	5.800 €/69.600 € (2017: 5.700 €/68.400 €)
knappschaftliche Rentenversicherung (Monat/Jahr)	7.150 €/85.800 € (2017: 7.000 €/84.000 €)
Kranken- und Pflegeversicherung (Monat/Jahr)	4.425 €/53.100 € (2017: 4.350 €/52.200 €)

Die **Bezugsgröße in der Sozialversicherung** (West) erhöht sich auf 3.045 €/Monat bzw. 36.540 €/Jahr (2017: 2.975 €/Monat bzw. 35.700 €/Jahr). Die Bezugsgröße (Ost) steigt auf 2.695 €/Monat bzw. 32.340 €/Jahr (2017: 2.660 €/Monat bzw. 31.920 €/Jahr). Die bundesweit einheitliche Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt auf 59.400 € (2017: 57.600 €).

Der Beitragssatz zur **gesetzlichen Krankenversicherung** ist seit 2015 auf 14,6 % festgeschrieben (AG/AN-Anteil je 7,3 %). Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz für 2018 wird voraussichtlich von 1,1 % auf 1,0 % sinken.

Der Beitragssatz zur **Pflegeversicherung** bleibt bei 2,55 % (2,8 % für Kinderlose). Ebenfalls nicht ändern wird sich nach derzeitigem Stand der Beitrag zur **Arbeitslosenversicherung** (3 %). Der Beitragssatz zur **Rentenversicherung** sinkt auf 18,6 % (2017: 18,7 %). In der knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt der Beitragssatz 24,7 % (2017: 24,8 %). Der Abgabesatz zur **Künstlersozialversicherung** sinkt auf 4,2 % (2017: 4,8 %).

Quellen: Rechengrößen in der SV: Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2018, BGBl. I S. 3778; Beitragssatz gesetzliche KV: § 241 SGB V; Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz: Bundesministerium für Gesundheit, Pressemitteilung v. 26.10.2017; Beitragssatz Pflegeversicherung: § 55 Abs. 1 SGB XI i.d.F. d. Zweiten Pflegestärkungsgesetzes; Arbeitslosenversicherung: § 341 Abs. 2 SGB III; Beitragssatz Rentenversicherung sowie knappschaftliche RV: Beitragssatzverordnung 2018 (Zustimmung des Bundesrates am 15.12.2017); Abgabesatz Künstlersozialversicherung: Künstlersozialabgabe-Verordnung 2018, BGBl. I 2017 S. 3056.